

Hauptsatzung vom 06. Juli 2009

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 11b, 11e, 12, 17, 18, 20, 25, 27a, 37, 38, 41, 44 und 49a der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272), BS 2020-2, der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch LVO vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1 und der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 4 des Landesgesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), BS 2020-4, der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung LKomBesVO) vom 15. November 1978 (GVBl.S.710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 2032-9, der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl.S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 15. Januar 2009 (GVBl. S. 44), BS 213-50-3, des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Landesgesetzes vom 07. März 2008, BS 2126-3, folgende Hauptsatzung vom 06. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22. November 2010, beschlossen:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachung
- § 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 3 Ausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise und sonstige Gremien
- § 3a Ältestenrat
- § 4 Übertragung von Aufgaben
- § 5 Kreisbeigeordnete, Geschäftsbereiche
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien
- § 8 Dienstaufwandsentschädigung des Landrates
- § 9 Dienstaufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten
- § 10 Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines ständigen Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges und seines Vertreters
- § 11 Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdmeister/ die Kreisjagdmeisterin
- § 12 Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers/ der Patientenfürsprecherin
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung ²

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung.¹⁾ Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages ist öffentlich bekanntzumachen.
¹⁾Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-neuwied.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude oder Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Funk und Fernsehen, durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, einer ausreichenden Unterrichtung der Einwohner gewährleisteten Form, erfolgen. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises können nach Maßgabe des § 11e Landkreisordnung über wichtige Angelegenheiten des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3 Ausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise und sonstige Gremien

- (1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise:
 1. Kreisausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
 4. Werksausschuss für das Kreiswasserwerk
 5. Ausschuss für Umwelt und Abfallwirtschaft
 6. Kulturausschuss
 7. Sozialausschuss
 8. Schulträgerausschuss
 9. Arbeitskreis Brand- und Katastrophenschutz
 10. Energiebeirat
- (2) Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
 1. Der Kreisausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern.Die Mitglieder des Kreisausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Kreistages gewählt.

Die folgenden Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise setzen sich entweder aus Mitgliedern des Kreistages oder aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern des Landkreises gem. § 37 Abs.1 LKO zusammen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses sollen Mitglieder des Kreistages sein:

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat 13 Mitglieder.
4. Der Werksausschuss für das Kreiswasserwerk hat 11 Mitglieder.
5. Der Ausschuss für Umwelt und Abfallwirtschaft hat 13 Mitglieder.
6. Der Kulturausschuss hat 11 Mitglieder.
7. Der Sozialausschuss hat 18 Mitglieder; er wird aus 13 vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern und 5 Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kreisgruppe Neuwied (AWO, Caritas, Diakonisches Werk, DRK, DPWV) gebildet.
8. Der Schulträgerausschuss hat 21 Mitglieder; er besteht aus 11 vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern, je einem Vertreter der Lehrer und Eltern jeder Schulart (Realschulen/ Realschulen plus, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Förderschulen) sowie 1 Vertreter der Arbeitnehmer und 1 Vertreter der Arbeitgeber (für den Bereich der Berufsbildenden Schulen).
9. Der Arbeitskreis Brand- und Katastrophenschutz hat 8 Mitglieder.
10. Der Energiebeirat hat 13 Mitglieder. Er wird aus 8 vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern sowie 5 beratenden Mitgliedern als Sachverständige auf Vorschlag der Ingenieurkammer, des Forstamtes Dierdorf, des Kreisbauern- und Winzerverbandes, der Kreishandwerkerschaft und der Industrie- und Handelskammer für den Bereich der Bauwirtschaft mit Zustimmung des Kreistages gebildet. Der Energiebeirat soll regelmäßig dem Kreistag energiewirtschaftliche Zukunftsempfehlungen unterbreiten

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Ausschusssitze haben, mit Ausnahme der Regelung für den Sozialausschuss, die im Kreistag vertretenen politischen Gruppen. Die Ausschussmitglieder haben mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen, deren Reihenfolge in einer Vertretung für jeden Ausschuss getrennt festzulegen ist. Das Verhältnis gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 LKO soll bei der Vertretungsregelung gewahrt werden.

- (3) Außerdem bestehen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften bzw. Vereinbarungen
1. Verwaltungsrat des Zweckverbandes der Sparkasse Neuwied nach dem Sparkassengesetz und der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
 2. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes nach § 6 des Sparkassengesetzes i. V. m § 4 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband der Sparkasse Neuwied
 3. Kreisrechtsausschuss nach dem AG zur Verwaltungsgerichtsordnung
 4. Jugendhilfeausschuss nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) i. V. m. dem AGKJHG Rheinland-Pfalz und der Satzung des Kreisjugendamtes
 5. Beirat für Naturschutz nach dem Naturschutzgesetz
 6. Kreisjagdbeirat nach dem Bundes- und Landesjagdgesetz
 7. Kuratorium der Prinz-Maximilian-zu-Wied-Stiftung
 8. Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
 9. Zentralbeirat der Süwag Energie AG
 10. Regionalbeirat der Süwag Energie AG, Niederlassung KRW
 11. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz nach § 9 Abs.2 der Satzung des Landkreistages
 12. Aufsichtsrat der Mittelstandsförderungsgesellschaft
 13. Gesellschafterversammlung der Mittelstandsförderungsgesellschaft
 14. Beirat für Migration und Integration nach § 49a LKO
 15. Psychiatriebeirat gem. § 7 Abs. 2 PsychKG
 16. Aufsichtsrat des Technologiezentrums Rheinbreitbach

17. Gesellschafterversammlung des Technologiezentrums Rheinbreitbach
18. Koordinierungsbeirat „Abfall“
19. Trägerversammlung ARGE
20. Beirat ARGE

§ 3 a Ältestenrat

Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufes der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Übertragung von Aufgaben

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Entscheidung
 - a) dem Kreisausschuss übertragen, soweit in Buchstaben b) und c) keine abweichende Regelung enthalten ist:
 1. die Vergabe von Aufträgen ab 40.000 Euro, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes;
 2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen;
 3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
 4. die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall zwischen 16.000 Euro und 80.000 Euro, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Sozialhilfe- und Jugendhilfeeat unbegrenzt;
 6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten/der leitenden staatlichen Beamtin bis zu einer Wertgrenze von 16.000 Euro;
 7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze zwischen 8.000 Euro und 40.000 Euro;
 8. Entscheidungen über Niederschlagungen und Erlass von Forderungen nach den haushaltsrechtlichen und sonstigen abgabenrechtlichen Vorschriften zwischen 8.000 Euro und 40.000 Euro;
 9. Zustimmung zur Auferlegung von Ordnungsgeldern bei Einwohnern, die ein Ehrenamt ausüben oder dazu berufen sind gemäß §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 3 LKO;
 10. die Aufgaben des Kreissportstättenbeirates nach den Richtlinien des „Goldenen Planes“ unter Hinzuziehung des jeweiligen Kreissportvorsitzenden, des von der ADD Trier ernannten Fachberaters für Schulsport und einem Vertreter des Landesportbundes;
 11. die Aufgaben eines Petitionsausschusses gem. § 11b LKO
 12. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO
 13. die Festlegung der Prioritäten im Kreisstraßenbau;
 - b) den Fachausschüssen übertragen, soweit Belange von Eigenbetrieben oder nach der Eigenbetriebsverordnung geführten Einrichtungen des Landkreises betroffen sind (derzeit Kreiswasserwerk und Abfallwirtschaft):

1. Die Vergabe von Aufträgen ab 40.000 Euro, die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Wirtschaftsplanes.
 2. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall zwischen 16.000 Euro und 80.000 Euro.
 3. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze zwischen 8.000 Euro und 40.000 Euro.
 4. Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach den haushaltsrechtlichen und sonstigen abgaberechtlichen Vorschriften zwischen 8.000 Euro und 40.000 Euro;
- c) dem Landrat übertragen:
1. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige nicht regelmäßig wiederkehrende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes bis zu 40.000 Euro.
 2. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu 16.000 Euro.
 3. Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach den haushaltsrechtlichen und sonstigen abgaberechtlichen Vorschriften bis 8.000 Euro.
 4. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 8.000 Euro.
 5. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Einigungsstelle gem. § 75 LPersVG.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt (insbesondere die Erarbeitung von Satzungen und Gebührenkalkulationen).
- (3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 LKO die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 LKO bleiben unberührt.

§ 5 Kreisbeigeordnete, Geschäftsbereiche

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Ein Kreisbeigeordneter ist hauptamtlich tätig.
- (3) Bei der Kreisverwaltung werden fünf Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 51 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten eine zusätzliche, ihren Aufgaben entsprechende besondere Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende beträgt für alle Stellvertreter einer Fraktion insgesamt die Hälfte der den Fraktionsvorsitzenden gewährten Entschädigung. Für jede Fraktion kann für je angefangene 10 Kreistagsmitglieder ein Stellvertreter benannt werden.

- (2) Für jede Sitzung des Kreistages, an der die Mitglieder teilnehmen, erhalten sie ein Sitzungsgeld i. H. v. 26 Euro.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 39 Euro je Sitzung.
Gleiches gilt für Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Für Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, wird an teilnehmende Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld nach Absatz 2 gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, darf jährlich das Zweifache der Kreistagsitzungen nicht übersteigen. Für die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise und sonstiger Gremien, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 – 7 entsprechend.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigung des Landrates

Der Landrat erhält zur Abgeltung des mit seinem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwandes eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gem. § 9 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Dienstaufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

- (1) Der hauptamtliche Kreisbeigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates.
- (2) Für zwei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete werden Geschäftsbereiche gebildet. Hierfür erhält jeder Kreisbeigeordnete eine Dienstaufwandsentschädigung, die für die Wahlperiode des Kreistages auf 1.300 Euro monatlich festgeschrieben wird (vgl. § 15 Abs. 3 KomAEVO vom 27.11.97, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008). Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Fahrten zum Sitz der Kreisverwaltung in Neuwied abgegolten.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines ständigen Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges und seines Vertreters

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages gem. § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.
- (2) Dem ständigen Vertreter wird eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages nach Abs. 1 gewährt, soweit er regelmäßig den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnimmt.
- (3) Dem Kreisjugendfeuerwehrwart wird eine monatliche Aufwandsentschädigung, bestehend aus dem in § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Grundbetrag sowie eines Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr, gezahlt.
- (4) Die vom Landrat bestellten Kreisausbilder erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe des in der jeweils gültigen Fassung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.
- (5) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der jeweils gültigen Fassung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Der ständige Vertreter des Zugführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Monatsbetrages der Entschädigung des Zugführers.

§ 11 Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdmeister / die Kreisjagdmeisterin³

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Kreisjagdmeister/in monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Sockelbetrag von 102 Euro
 - b) Für jeden Jagdbezirk einschließlich Teiljagdbezirk 1 Euro.

§ 12 Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers / der Patientenfürsprecherin³

Der/Die Patientenfürsprecher/in erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 102 Euro monatlich.

§ 13 Inkrafttreten³

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 12.07.2004 sowie die sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Hauptsatzung vom 06. Juli 2009 geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 22. November 2010, in Kraft getreten am 10.12.10; 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 16. Mai 2011, rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.11

² § 1 Abs. 1 geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 22. November 2010

³ § 11 neu eingefügt und §§ 11, 12 in §§ 12, 13 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 16. Mai 2011